Amtsblatt

für die Gemeinde Neuenkirchen

Herausgeber: Gemeinde Neuenkirchen, Hauptstr. 1 – 3, 29643 Neuenkirchen
Tel.: +49 5195 940-0, E-Mail: rathaus@dasneuenkirchen.de
Internet: www.dasneuenkirchen.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Nr. 11/2026 Neuenkirchen, den 23. September 2026

Inhalt: Seite

- **Satzung über Straßenreinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Neuenkirchen** **1-4**
- **Übersicht über die vom Winterdienst (auch teilweise) befreiten Straße oder Straßenteile** **5-6**
- **Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Neuenkirchen** **7-12**

Satzung über die Straßenreinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Neuenkirchen

(Straßenreinigungssatzung - StrRS)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 17.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Diese Satzung regelt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Neuenkirchen, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2 Reinigungspflicht

1. Die Reinigung der öffentlichen Straßen obliegt gemäß § 52 Abs. 2 NStrG der Gemeinde.

2. Die Gemeinde überträgt mit dieser Satzung die Reinigungspflicht gemäß § 52 Abs. 4 Satz 1 NStrG auf die Eigentümerinnen und Eigentümer der anliegenden Grundstücke (vgl. § 3 Nr. 7), soweit dies zumutbar ist. Dies gilt auch für hinterliegende Grundstücke (vgl. § 3 Nr. 8).

3. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anliegenden und hinterliegenden Grundstücke können die ihnen übertragene Reinigungspflicht auf Dritte übertragen. Hierfür ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen (§ 52 Abs. 4 Satz 4 NStrG).

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. **Straßenreinigungsgebiet**: Dieses umfasst alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 NStrG) der Gemeinde innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- sowie Kreisstraßen (§ 52 Abs. 1 NStrG).

2. **Geschlossene Ortslage**: Der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, ungeeignetes oder der Bebauung entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NStrG).

3. **Ortsdurchfahrten**: Teile von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage im Sinne von Nr. 2 liegen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 NStrG).

4. **Gleichgestellte Reinigungspflichtige**: Den reinigungspflichtigen Eigentümerinnen und Eigentümern sind Nießbraucherinnen und Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB), Erbbauberechtigte (§ 1 der Verordnung über das Erbbaurecht), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) sowie Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigte (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

5. **Grundstück**: Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück nach den Vorschriften des BGB und der Grundbuchordnung. Die Fläche des Grundstücks ergibt sich aus dem amtlichen Liegenschaftskataster.

6. **Anliegergrundstücke**: Grundstücke, die an eine zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstückslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Dazu gehören auch Grundstücke, die durch (Straßen-)Gräben, Stützmauern, Böschungen, Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind, wenn und sofern diese Anlagen dem öffentlichen Verkehr dienen oder Bestandteil der Straße nach § 2 Abs. 2 NStrG sind.

7. **Hinterliegergrundstücke**: Dies sind die übrigen Grundstücke, die nicht unmittelbar an die zu reinigende Straße angrenzen, jedoch durch diese erschlossen werden. Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Diese kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg. Grundstücke, die nur

punktuell oder nur in geringer Breite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.

8. **Verunreinigung**: Jede materielle Ablagerung oder Verschmutzung auf öffentlichen Straßen, die deren ordnungsgemäßen Zustand, Verkehrssicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder die Sicherheit, Sauberkeit oder das Ortsbild nachteilig beeinflusst.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigungspflichten ergeben sich aus der Straßenreinigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Haftung

Die Straßenreinigungspflichtigen haften nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die durch Vernachlässigung der ihnen übertragenen Reinigungspflichten entstehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Neuenkirchen in der Fassung vom 20. Dezember 1974 außer Kraft.

Neuenkirchen, den 17.09.2026

Der Bürgermeister

(Siegel)
gez.
Carlos Brunkhorst

Anlage

gem. § 4 Abs. 11 der Straßenreinigungsverordnung (StrVO)
der Gemeinde Neuenkirchen vom 17.09.2026

Übersicht über die vom Winterdienst (auch teilweise) befreiten Straße oder Straßenteile.

1. Winterdienst für die Fahrbahnen und Gossen

Ortschaft Brochdorf:

Gewerbegebiet Robert-Koch-Straße	

Ortschaft Delmsen:

Brombeerweg	inkl. Ginsterweg zur Delmser Dorfstraße
Gewerbegebiet Am Sand Im	
Gehecht Roggenkamp	
Trompete Heidesand	
Versemannsweg	bis Uppen Drohm

Ortschaft Neuenkirchen:

Am Holzweg	
Am Schützenholz	
Auf dem Horn	
Danziger Straße	
Falshorner Straße	
Fasanenstraße	
Finkenstraße	
Gartenstraße	
Gewerbegebiet Siemensstraße	
Gewerbegebiet Boschstraße	
Herteler Straße	
Kabenstraße	
Kirchstraße	
Lindenstraße	
Lohweg	
Oehrensweg	
Ostpreußenstraße Pastor-Wittkopf-Straße	bis Baugebiet „Stichter See“
Pommernstraße	
Sandstraße	
Wilhelm-Raabe-Straße	bis Klärwerk

Gesamtes Gemeindegebiet

Auf den Schulbuslinien erfolgt der Einsatz eines Streudienstes.

2. Winterdienst für die Rad- und Gehwege.

Ortschaft Delmsen:

Am Kleinbahnhof	linke Straßenseite bis Kurve hinter Weißdornweg
Bahnhofstraße	rechte Straßenseite bis Ortsschild
Brochdorfer Straße	rechte Straßenseite
Brombeerweg	rechte Straßenseite bis Ortsschild
Delmser Dorfstraße Bushaltestelle	
Delmser Dorfstraße	linke Straßenseite (ggü Hausnummer 34) rechte Straßenseite bis Ortsschild
Im Gehecht	
Versemannsweg - Rosenwinkel Zum Freibad	1. Abzweigung Verbindung

Ortschaft Neuenkirchen:

Bahnhofstraße	
Birkenweg	rechte Straßenseite
Falshorner Straße / Gartenstraße	rechte Straßenseite
Frielinger Straße	Gemeindeeigentum
Hauptstraße	rechte Straßenseite inkl. Verbindungen zur Kabenstraße und den Sportplätzen, sowie des Mündungsbereiches Am Schützenholz, bis Mündung Auf dem Hoop
Herteler Straße	
Kabenstraße Kirchstraße	beidseitig, bis Übergang Visselhöveder Str.
Lindenstraße	
Lohweg	linke Straßenseite inkl. Verb. Blumenstraße
Soltauer Straße	beide Straßenseiten inkl. Schröers Hof
Tiefe Straße	linke Straßenseite
Visselhöveder Straße	linke Straßenseite
	rechte Straßenseite bis Verbindungsweg

Frielinger Straße
linke Straßenseite bis Friedhof
inkl. Verbindung zum Schröers Hof
linke Straßenseite bis Lindenstraße
rechte Straßenseite bis Fasanenstraße Kreuzung Am Holzweg

Für die bereits bestehenden oder zukünftig hergestellten Straßen oder Straßenteile, die (noch) nicht in der Übersicht erfasst sind, gilt die Straßenreinigungspflicht gem. § 2 Nr. 2 und 3 der Straßenreinigungssatzung (StrRS) der Gemeinde Neuenkirchen jeweils mit der entsprechenden Widmung als übertragen.

Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Neuenkirchen

(Straßereinigungsverordnung - StrVO)

Auf Grund der §§ 1 und 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds.GVBl., S. 9), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl., S. 589) in Verbindung mit §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) sowie § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl., S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl., S. 420) jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 17.09.2026 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines/Begriffsbestimmungen

Auf diese Straßenreinigungsverordnung finden die Begriffsbestimmungen aus § 3 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Neuenkirchen vom 17.09.2026 Anwendung.

§ 2 Art der Reinigung

(1) Die Reinigungsarbeiten dienen dem Ziel der möglichst reibungslosen Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit sowie der Funktionserfüllung der jeweiligen Straßenbestandteile. Die regelmäßige Straßenreinigung soll der Substanz - und Werterhaltung der Anlagen dienen.

(2) Das Straßenreinigungsgebiet im Sinne von § 3 Nr. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde ist von allen Verunreinigungen freizuhalten. Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Wildkräutern.

(3) Gefahrenquellen und besondere Verunreinigungen wie sie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere entstehen können, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(4) Bei der Reinigung ist eine Staubentwicklung zu vermeiden. Besteht die Gefahr einer Staubentwicklung im Zuge der Straßenreinigung ist die Straße vor dem Fegen mit Wasser zu besprengen. Bei Frost ist das Besprengen untersagt.

(5) Herbizide und andere Chemikalien, die geeignet sind, Schädigungen hervorzurufen, dürfen nicht verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere auch Pflanzenschutzmittel.

(6) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbargrundstück zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt oder in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt werden. Das zu beseitigende Kehrgut bzw. die zu beseitigende Verschmutzung ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 3 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Das Straßenreinigungsgebiet ist definiert in § 3 Nr. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde. Die Gemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden oder von der Reinigungspflicht befreiten Straßen (§ 2 Nr. 4 der Straßenreinigungssatzung).

(2) Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich,

a) soweit Geh- und Radwege vorhanden sind, auf die Geh- und Radwege, gemeinsame Geh - und Radwege, Parkstreifen und die Straßenrinnen,

b) wenn kein Geh- und/ oder Radweg vorhanden ist bzw. in verkehrsberuhigten Bereichen auf einen 1,50 Meter breiten Streifen am äußeren Rand der Fahrbahn.

(3) Die Straßenreinigungspflicht der nach § 2 Nr. 2 der Straßenreinigungssatzung Verpflichteten für die in Abs. 2 genannten Flächen der angrenzenden Grundstücke erstreckt sich auch auf die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

(4) Soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer auf einer Seite der Straße besteht, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche. Bei Hinterliegergrundstücken erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche, der durch die Zufahrt oder Zuwegung zum Grundstück in Anspruch genommen wird, in deren jeweiliger Breite.

(5) Die Straßenreinigung ist in einem monatlichen Rhythmus durchzuführen. Bei besonderen und außergewöhnlichen Verschmutzungen muss die Reinigung auch außerhalb dieses Zeitraums erfolgen (beachte § 2 Abs. 3). Dies gilt insbesondere auch für die Zeit des herbstlichen Laubfalls.

(6) Die Straßenreinigungspflicht besteht unabhängig davon, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(7) Straßenabläufe sind oberseitig so zu reinigen, dass ein ordnungsgemäßer Abfluss

gesichert ist.

§ 4 Winterdienst

(1) Die Reinigungspflicht umfasst auch die Beseitigung von Schnee und Eis sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, der gemeinsamen Rad- und Gehwege (Anlage 2 Nr. 19 Zeichen 240 zu § 41 der Straßenverkehrsordnung - StVO), der Fußgängerüberwege sowie der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(2) Der während des in § 4 Abs. 10 definierten Zeitraums gefallene Schnee bzw. die entstandene Eisglätte ist unverzüglich nach beendetem Schneefall bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen bzw. zu mindern. Schnee oder Eis sind so zu lagern, dass die Benutzung von Fahrbahnen, Geh- und Radwegen nach den örtlichen Gegebenheiten möglichst wenig beeinträchtigt wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet bleibt. Dabei ist ein gegenseitiges Verlagern des Schnees zu vermeiden.

(3) Bei Schneefall, Eis und Glätte sind die Gehwege einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege freizuhalten und zu streuen.

a) Soweit Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege vorhanden sind, sind diese in einer Breite von in der Regel 1,50 Metern freizuhalten. Wege, die insgesamt eine geringere Breite aufweisen, sind vollständig freizuhalten.

b) Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist neben der Fahrbahn oder in Fällen, in denen ein Seitenstreifen nicht vorhanden ist auf der Fahrbahn ab begehbarem Fahrbahnrand ebenfalls ein Streifen von mindestens in der Regel 1,50 Metern freizuhalten.

c) Ist ein Gehweg lediglich auf einer Seite der Straße vorhanden, gelten die Buchstaben a) und b) entsprechend.

d) Bei Glätte sind die unter a) und b) genannten Bereiche zu streuen.

(4) Als Streumaterialien dürfen ausschließlich abstumpfende Streustoffe wie Split oder Sand verwendet werden. Nicht erlaubt ist insoweit insbesondere der Einsatz von Asche, Salz, chemischen Auftausubstanzen oder groben Stoffen (wie z.B. Schotter). Streusalz darf nur ausnahmsweise verwendet werden, wenn

a. extreme Witterungsverhältnisse auftreten und daher mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend und/ oder nicht rechtzeitig genug beseitigt werden kann sowie

b. an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Der Einsatz ist darüber hinaus auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

(5) Es ist untersagt im Bereich von Baumscheiben und auf begrünten Flächen mit Streusalz

versetzten Schnee abzulagern.

(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und an Schulbushaltestellen sind die Gehwege so von Schnee und Glätte freizuhalten, dass ein gefahr- und reibungsloser Zu- und Abgang zu/von dem jeweiligen Verkehrsmittel sichergestellt werden kann.

(7) An Einmündungen und Kreuzungen müssen die Überwege von Schnee und Eis freigehalten werden, um die Gehwege miteinander zu vernetzen und eine entsprechende Durchgangsfähigkeit zu sichern. Soweit die Pflicht lediglich für die Reinigungspflichtigen auf einer Seite der Straße besteht, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche.

(8) Die Straßenrinnen, die Gossen, die Hydranten und die Einlaufschächte sind schnee- und eisfrei zu halten. Der Abfluss des Schmelz- und Tauwassers ist zu gewährleisten.

(9) Bei eintretendem Tauwetter sind die von der Winterdienstpflicht umfassten Bereiche von dem vorhandenen Eis zu befreien. Das Streumaterial ist nach der Eis- und Schneeschmelze zeitnah zu entfernen, sobald die Glättegefahr nicht mehr besteht.

(10) Der Winterdienst ist werktags so durchzuführen, dass die von der Winterdienstpflicht umfassten Bereiche von 7:00 Uhr bis 20 Uhr verkehrssicher sind. Sonntags und an Feiertagen gilt diese Verpflichtung von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Das Schneeräumen und Streuen ist innerhalb dieses Zeitraums bei Bedarf (ggf. mehrfach) zu wiederholen.

(11) Die Gemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die von der Reinigungspflicht (auch teilweise) befreiten Straßen oder Straßenteile als Anlage und damit Bestandteil zu dieser Verordnung. Für die bereits bestehenden oder zukünftig hergestellten Straßen oder Straßenteile, die (noch) nicht in der Übersicht erfasst sind, gilt die Straßenreinigungspflicht gem. § 2 Nr. 2 der Straßenreinigungssatzung jeweils mit der entsprechenden Widmung als übertragen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 - 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Eine Ordnungswidrigkeit begeht insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(aus § 2 - Art der Reinigung)

1. das Straßenreinigungsgebiet nicht von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat oder Wildkräutern freihält.

2. Gefahrenquellen oder besondere Verunreinigungen, insbesondere durch Bauarbeiten, Transporte, Unfälle oder Tiere, nicht unverzüglich beseitigt,

3. die Beseitigungspflicht eines nach öffentlichem Recht Verpflichteten behindert oder der eigenen Reinigungspflicht nicht nachkommt, obwohl keine vorrangige Pflicht eines Dritten besteht,

4. bei der Reinigung vermeidbare Staubentwicklung verursacht oder entgegen § 2 Abs. 4 ohne vorherige Befeuchtung reinigt, obwohl Frostfreiheit besteht,

5. Herbizide, Pflanzenschutzmittel oder sonstige Chemikalien verwendet, die geeignet sind, Schädigungen hervorzurufen,

6. Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat, Wildkräuter, Schnee oder Eis auf Nachbargrundstücke verbringt, in Rinnen, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte einbringt oder in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt,

7. Kehrgut oder sonstige beseitigte Verschmutzungen nicht ordnungsgemäß entsorgt,

(aus § 3 - Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung)

8. der Pflicht zur turnusmäßigen Reinigung gemäß § 3 Abs. 3 nicht nachkommt,

9. besondere oder außergewöhnliche Verschmutzungen nicht unverzüglich beseitigt,

10. Straßenabläufe nicht so reinigt, dass der ordnungsgemäße Abfluss gesichert ist,

11. die Reinigung nicht bis zur Straßenmitte bzw. bei einseitiger Reinigungspflicht nicht über die gesamte Straßenbreite einschließlich Kreuzungs- und Einmündungsbereichen vornimmt,

(aus § 4 - Winterdienst)

12. Schnee und Eis nicht unverzüglich im Zeitrahmen des § 4 Abs. 10 nach beendetem Schneefall bzw. Entstehen der Glätte beseitigt bzw. mindert.,

13. Schnee oder Eis so lagert, dass die Benutzung von Fahrbahnen, Gehwegen oder Radwegen unzumutbar beeinträchtigt wird oder Verkehrssicherheit nicht gewährleistet ist,

14. Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege oder ersatzweise die erforderlichen Streifen entlang der Fahrbahn nicht freihält,

15. bei Glätte die vorgeschriebenen Bereiche nicht streut,

16. unzulässige Streumaterialien verwendet, insbesondere Salz, Asche, chemische Auftaumittel oder grobe Stoffe, oder Streusalz außerhalb der in § 4 Abs. 4 genannten Ausnahmen einsetzt,

17. im Bereich von Baumscheiben oder begrünten Flächen mit Salz versetzten Schnee ablagert,

18. an Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Schulbussen die Gehwege nicht so räumt oder streut, dass ein sicherer Zu- und Abgang gewährleistet ist,

19. Überwege an Kreuzungen und Einmündungen nicht freihält,

20. Straßenrinnen, Gossen, Hydranten oder Einlaufschächte nicht von Schnee und Eis freihält oder den Abfluss von Tau- und Schmelzwasser behindert,

21. vorhandenes Eis bei Tauwetter nicht beseitigt oder Streumaterial nicht zeitnah entfernt, oder

22. den Winterdienst nicht in den vorgeschriebenen Zeiten sicherstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Neuenkirchen in der Fassung vom 20.12.1974 außer Kraft.

Neuenkirchen, den 17.09.2026

Der Bürgermeister

(Siegel)
gez.
Carlos Brunkhorst